

Solchemnach erscheint uns die Errichtung eigener Criminalgerichte unter folgenden Voraussetzungen eben so wünschenswerth, als ausführbar, wenn nämlich

A. sämtliche Patrimonialgerichtsobrigkeiten der ihnen bisher zugestandenen Criminalgerichtsbarkeit entsagen, und solche Ew. K. M. zurückgeben, auch zugleich den mit der Ausübung der obern Gerichtsbarkeit verbundenen fiscalischen Rechten, namentlich des Genusses der in Criminalfällen zuerkannten oder sonst zu erlegenden Geldstrafen, des Anfalls vacanter Erbschaften und anderer herrenloser Güter, und der Einziehung gesetzwidrig cedirter Forderungen entsagen;

B. die von Ew. K. M. zu bestellenden Criminalgerichte hinsichtlich der Criminalgerichtsbarkeit in dem ganzen Umfange der ihnen angewiesenen Gerichtsbezirke competent sind, und mit Vorladung der Inculpaten und Zeugen, so wie nach Befinden mit Verhaftung der erstern ohne Requisition oder Notification an die Gerichte des Wohnorts derselben, verfahren;

C. um die Wirksamkeit der Criminalgerichte auf keine Weise zu beschränken, ihnen in Ansehung der einbezirkten schriftsäßigen, so wie anderer einen eximirten Gerichtsstand genießender Personen fortwährende Commission ertheilt wird. Es würden ferner

D. den Patrimonialgerichten die erste Einleitung der Untersuchung in den Fällen überlassen bleiben, wo das Verbrechen bei ihnen angezeigt, oder der Verbrecher bei ihnen ergriffen worden, oder die Dringlichkeit der vorzunehmenden gerichtlichen Handlungen keinen Verzug gestattet; sie hätten jedoch schleunigst Anzeige an das Criminalgericht zu machen, die aufgenommenen Protocolle an dasselbe einzusenden, und die arretirten Verbrecher abzuliefern, wogegen ihnen die sämtlichen an Gebühren und Verlag erwachsenen Unkosten von dem Criminalgericht zu restituiren wären;

E. Die Verhältnisse der niedern Gerichtsbarkeit bleiben ungestört, und es würden daher auch die sämtlichen Strafrechtsfälle, welche bisher nicht vor die Obergerichte zu ziehen gewesen, auch ferner der Cognition und Untersuchung der Patrimonialgerichte unterliegen.

In Erwägung des wohlthätigen Einflusses, den eine solche Einrichtung auf das allgemeine Wohl und die Criminalgerichtspflege insbesondere äußern würde, sind wir auch geneigt, der Criminalgerichtsbarkeit der Rittergüter in der unter A. bemerkten Maße zu entsagen und sie Ew. K. M. zu überlassen.

Indem wir uns jedoch die endliche Erklärung darüber noch vorbehalten, bitten Allerhöchstdieselben wir unterthänigst:

Allerhöchstdieselben wollen geruhen, ein Regulativ über die Errichtung und Organisation besonderer Criminalgerichte und einer allgemeinen Criminalcasse durch die Behörden bearbeiten, und den Entwurf desselben uns, zur Begutachtung durch die wegen des neuen Criminalgesetzbuchs zu ernennende ständische Deputation, baldmöglichst vorlegen zu lassen.